

Verwarnungsgelder nach dem Bundesmeldegesetz

Das Zentrale Bürgerbüro des Bürgeramtes weist darauf hin, dass in den Bereichen Meldewesen für bestimmte Unterlassungen Verwarnungsgelder erhoben werden können.

Grundsätzlich sind Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, sich innerhalb zwei Wochen nach Zuzug mit der Vorlage einer Bestätigung des Vermieters anzumelden. Das gleiche gilt auch für den Wechsel von Haupt- und Nebenwohnung und für Umzüge innerhalb Wiesbadens. Bei Wegzug ins Ausland ist eine Abmeldung innerhalb von zwei Wochen, jedoch frühestens eine Woche vor dem Auszug zu melden. Die Bestätigung des Vermieters muss ebenfalls vorgelegt werden.

Das Zentrale Bürgerbüro bittet darum, dies in eigenem Interesse und zur Vermeidung von Verwarn- bzw. Bußgeldern zu beachten.

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat – Bürgeramt – Zentrales Bürgerbüro

Dotzheimer Straße 8 , 65185 Wiesbaden

E-Mail: buergerbuero@wiesbaden.de

Tatbestandstext	Gesetzesgrundlage	Verwarnungsgelder in Euro (€)			
		Frist 2 - 4 Wochen	1 – 3 Monate	4 - 6 Monate	ab 6 Monate
Sie haben sich für die genannte Wohnung angemeldet, ohne diese Wohnung zu beziehen.	§ 54 Abs.2 Nr.1 BMG, §17 Abs.1 BMG	55,00			
Sie haben die genannte Wohnung bezogen, ohne sich innerhalb zwei Wochen anzumelden.	§ 54 Abs.2 Nr.1 BMG, §17 Abs.1 BMG	Mündliche Verwarnung	55,00		
Sie haben die oben genannte Wohnung bezogen ohne sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Sie meldeten sich erst am * an.	§ 54 Abs.2 Nr.1 BMG, §17 Abs,1 BMG	Mündliche Verwarnung	30,00	40,00	55,00
Sie haben ihren Hauptwohnsitz geändert, ohne dies innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.	§ 54 Abs.2 Nr.6 BMG; § 21 Abs. 4 Satz 2 BMG	Mündliche Verwarnung	55,00		
Sie haben ihren Hauptwohnsitz geändert, ohne dies innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Sie teilten uns die Änderung des Hauptwohnsitzes erst am * mit.	§ 54 Abs.2 Nr.6 BMG; § 21 Abs. 4 Satz 2 BMG	Mündliche Verwarnung	30,00	40,00	55,00

Sie sind aus der Wohnung ausgezogen, ohne sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde abzumelden.	§ 54 Abs.2 Nr.2 BMG, § 17 Abs.2 S. 1 BMG	Mündliche Verwarnung	55,00		
Sie sind aus der Wohnung ausgezogen, ohne sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde abzumelden. Sie meldeten sich erst am * ab.	§ 54 Abs.2 Nr.2 BMG, § 17 Abs.2 S. 1 BMG	Mündliche Verwarnung	30,00	40,00	55,00
Sie haben als meldepflichtige Person einer vollziehbaren Anordnung der Meldebehörde zuwidergehandelt.	§ 54 Abs. 2 Nr. 6 BMG; § 21 Abs. 4 Satz 2 BMG	Mündliche Verwarnung	30,00	40,00	55,00
Sie sind nicht im Inland gemeldet und halten sich bereits länger als drei Monate in der Beherbergungsstätte auf, ohne sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden.	§ 54 Abs.2 Nr.1 BMG, § 29 Abs.1 Satz 2 BMG, i.V. § 17 BMG	Mündliche Verwarnung	55,00		
Sie sind nicht im Inland gemeldet und haben die Einrichtung bezogen, ohne sich innerhalb zwei Wochen anzumelden. Sie meldeten sich erst am * an.	§ 54 Abs.2 Nr.1 BMG, § 29 Abs.1 Satz 2 BMG, i.V. § 17 oder § 28 BMG	Mündliche Verwarnung	30,00	40,00	55,00
Sie sind nicht im Inland gemeldet, halten sich bereits länger als drei Monate in * auf, ohne sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden.	§ 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG, § 29 Abs. 4 Satz 2 BMG i.V. § 17 oder § 28 BMG	Mündliche Verwarnung	55,00		
Sie sind nicht im Inland gemeldet, halten sich bereits länger als drei Monate in * auf, ohne sich innerhalb von zwei Wochen anzumelden. Sie meldeten sich erst am * an.	§ 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG, § 29 Abs. 4 Satz 2 BMG i.V. § 17 oder § 28 BMG	Mündliche Verwarnung	30,00	40,00	55,00
Sie haben als Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtung keinen besonderen Meldeschein bereitgehalten.	§ 54 Abs. 2 Nr. 9 BMG; § 30 Abs.1 BMG	55,00			
Sie haben als Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtung den ausgefüllten Meldeschein vom Tag der Anreise ab nicht ein Jahr aufbewahrt.	§ 54 Abs. 2 Nr. 10 BMG; § 30 Abs.4 Satz 1 BMG	55,00			
Sie haben die Meldescheine den nach den Landesrecht bestimmten Behörden und den in §34 Abs.4 Satz1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden zur Erfüllung Ihrer Aufgaben nach Verlangen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt.	§ 54 Abs.2 ,Nr.11 BMG; § 30 Abs.4 Satz 2 BMG	55,00			
Sie haben die Meldescheine den nach den Landesrecht bestimmten Behörden und den in § 34 Abs.4 Satz1 Nummer 1 bis 5 und 9 bis 11 genannten Behörden zur Erfüllung Ihrer Aufgaben auf Verlangen zur Einsichtnahme nicht rechtzeitig vorgelegt.	§ 54 Abs.2 Nr.11 BMG; § 30 Abs.4 Satz 2 BMG	40,00			

Sie haben, obwohl sie dazu als Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person verpflichtet sind, der meldepflichtigen Person den Einzug oder Auszug nicht bestätigt.	§ 54 Abs.2 Nr.3 BMG; § 19 Abs.1 Satz 5 BMG	Mündliche Verwarnung	55,00		
Sie haben als Wohnungsgeber des * den Einzug <u>nicht</u> bestätigt.	§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG; § 19 Abs. 1 BMG	55,00			
Sie haben als Wohnungsgeber des * den Einzug <u>nicht richtig</u> bestätigt.	§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG; § 19 Abs. 1 BMG	25,00			
Sie haben als Wohnungsgeber des * den Einzug <u>nicht rechtzeitig</u> bestätigt.	§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG; § 19 Abs. 1 BMG	25,00			
Sie haben als Wohnungsgeber des * den <u>Auszug nicht</u> bestätigt.	§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG; § 19 Abs. 1 BMG	55,00			
Sie haben als Wohnungsgeber des * den <u>Auszug nicht richtig</u> bestätigt.	§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG; § 19 Abs. 1 BMG	25,00			
Sie haben als Wohnungsgeber des * den <u>Auszug nicht rechtzeitig</u> bestätigt.	§ 54 Abs. 2 Nr. 3 BMG; § 19 Abs. 1 BMG	25,00			
Sie haben als Wohnungsgeber einer vollziehbaren Anordnung der Meldebehörde zuwidergehandelt.	§ 54 Abs. 2 Nr. 5, § 19 Abs. 5 BMG	55,00			
Sie haben der meldepflichtigen Person eine Bestätigung über den Einzug oder Auszug ausgestellt, obwohl sie nicht der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person sind.	§ 54 Abs.2 Nr.4 BMG; §19 Abs.1 Satz 5 BMG	55,00			
Sie haben eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach §17 Abs.1 einem Dritten angeboten oder zu Verfügung gestellt, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt war.	§54 Abs.1 Nr.1 BMG; §19 Abs.6 BMG	55,00			
Sie haben auf Verlangen der Meldebehörde* die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt/die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt. Sie sind als meldepflichtige Person auf Verlangen der Meldebehörde nicht persönlich bei der Meldebehörde erschienen.	§ 54 Abs. 2 Nr.5 BMG; § 25 BMG	15,00			
Sie haben Daten aus einer Melderegisterauskunft entgegen § 44 Abs. 4 Nummer 1 oder Nummer 2 verwendet.	§ 54 Abs. 2 Nr. 12, § 44 Abs. 4 Nr.	350,00			

Sie haben Daten aus einer Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels mit der Behauptung erlangt, die erforderliche Einwilligung nach § 44 Abs. 3 Satz 3 BMG liege vor, obwohl sie Ihnen nicht vorlag.	§ 54 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 4 Nr. 3 BMG	350,00			
Sie haben die Daten der Melderegisterauskunft weiter verwendet, obwohl Ihnen diese Daten nur zur Erfüllung des Zwecks erteilt wurden.	§ 54 Abs. 2 Nr. 13 BMG; § 47 Abs. 1 Satz 1 BMG	350,00			

Stand: 1. Januar 2017